

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

FREITAG, DEN 27. OKTOBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft.....	1641	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Allgemeinverfügung zur Verlängerung der versammlungsrechtlichen Verfügung in Form der Allgemeinverfügung vom 15.10.2023, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 18.10.2023, zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“.....	1666
Allgemeinverfügung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken.....	1641	II. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018.....	1667
Förderung von innovativen Projekten mit Bezug zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm (GPR).....	1642		
Benennungen von Verkehrsflächen.....	1658		
Festsetzung des Finanzierungsbedarfes für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg für den Finanzierungszeitraum 2024.....	1660		
Förderrichtlinie zur „Stärkung der Hilfe für Geflüchtete“.....	1660		
Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 2, 2. Planänderung, Neubau S-Bahnstrecke 1249, Bau-km 200,00 bis Bau-km 209,567; Änderung Fernbahnstrecke 1120, km 56,597 bis km 47,029, Auslegung des geänderten Plans sowie Unterrichtung nach § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	1663		

BEKANTTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 8. November 2023, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 27. Oktober 2023

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1641

Allgemeinverfügung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken

Vom 18. Oktober 2023

Auf Grundlage von § 23 Absätze 1 und 2 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) werden die öffentlichen Apotheken in der Freien und Hansestadt Hamburg zu folgenden Zeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft (§ 23 Absatz 1 Satz 1 ApBetrO) befreit:

Montags, Dienstags,
Donnerstags und Freitags: 0.00—9.00 Uhr;
12.00—15.00;
18.00—24.00 Uhr

Sonnabends und Mittwochs: 0.00—9.00 Uhr;
12.00—24.00 Uhr

Sonn- und Feiertags: ganztägig (0.00—24.00 Uhr)

24. Dezember, wenn dieser
Tag auf einen Werktag fällt: 0.00—9.00 Uhr;
12.00—24.00 Uhr

31. Dezember, wenn dieser
Tag auf einen Werktag fällt: 0.00—9.00 Uhr;
12.00—24.00 Uhr

Diese Befreiung von der Dienstbereitschaft gilt nicht für die Tage und Zeiten, an denen die Apotheke auf Grund der „Notdienstordnung der Apotheken für die Dienstbereitschaft während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen“ der Apothekerkammer Hamburg dienstbereit zu sein hat.

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeit der Befreiung von der Dienstbereitschaft besteht keine Verpflichtung.

Soweit die zuständige Behörde aus berechtigtem Grund über die oben genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft gewährt hat, bleiben diese unberührt. Die Möglichkeit, auch weiter Dienstbefreiungen über die oben genannten Zeiten hinaus aus berechtigtem Grund zu beantragen, bleibt ebenfalls unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger als bekannt gegeben.

Es wird aufgehoben die Allgemeinverfügung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 1 Satz 1 ApBetrO vom 10. Januar 2023 (Amtl. Anz. 2023 S. 77).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte, Postfach 302822, 20310 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Hamburg, den 18. Oktober 2023

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
– Amt für Verbraucherschutz –
Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte**

Amtl. Anz. S. 1641

Förderung von innovativen Projekten mit Bezug zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm (GPR)

Vom 27. Oktober 2023

Ausgangslage

Grundlage für die Förderung ist das dritte Hamburger Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm (GPR) „Zusammen für mehr Gleichstellung in Hamburg“.

Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern, ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag. Das Grundgesetz legt fest, dass sich der Staat dafür einsetzt, bestehende Nachteile zu beseitigen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Hamburg war eines der ersten Bundesländer, das ein Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm (GPR) erarbeitet hat. Das Programm wurde 2013 mit dem Ziel eingeführt, Frauen und Männern eine gerechte Teilhabe in allen Lebensphasen und -bereichen zu ermöglichen und im Januar 2023 zum zweiten Mal fortgeschrieben. Für die Umsetzung neuer Projekte mit Bezug zum GPR hat die Hamburgische Bürgerschaft Ermächtigungen für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) unterstützt einmalig innovative Projekte mit regionalem Bezug (Hamburg) zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf den inhaltlichen Grundlagen des GPR. Die Förderrichtlinie wendet sich in erster Linie an die organisierte Zivilgesellschaft, um ihnen zu ermöglichen, sich aktiv an der Realisierung der Ziele des Hamburger GPR zur Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beteiligen.

Sie verfolgt damit folgende Förderziele und Zuwendungszwecke:

1.1 Förderziele

- a) die Durchführung von innovativen Projekten und Maßnahmen mit gleichstellungspolitisch relevanten Themen mit Bezug zum aktuellen GPR zu fördern,
- b) die Handlungspotentiale von Frauen und Männern zu stärken und sich innovativ und wertschätzend für eine moderne Gleichstellungspolitik in Hamburg einzusetzen,
- c) den Aufbau und die Professionalisierung von gleichstellungsfachlichen Netzwerken zu stärken,
- d) Stereotype abzubauen und
- e) eine gerechte Teilhabe und Repräsentanz von Frauen und Männern zu sichern beispielsweise durch die Aufarbeitung und Auswertung von gleichstellungspolitischen bedeutsamen Vorhaben und Daten.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an wichtigen Gütern teilhaben,
- b) Maßnahmen, die Frauen und Männern gleichermaßen eine adäquate Teilnahme an Gestaltung und Entscheidung ermöglichen,
- c) Maßnahmen, die dazu beitragen, geschlechterstereotype Rollenerwartungen aufzulösen,
- d) Maßnahmen, die eine Gestaltung von Struktur und Kultur ohne Geschlechterstereotype beinhalten,
- e) Maßnahmen, die dazu beitragen, eine ausgeglichene Verteilung von Belastung von Frauen und Männern zu schaffen.

1.3 Kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die BWFGB auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2. Zuwendungsempfängende

Die Förderung richtet sich in erster Linie an die organisierte Zivilgesellschaft, d.h. gemeinnützige Vereine und Verbände, die mit ihrem Projekt zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Hamburg beitragen möchten. Darüber hinaus können gemeinnützige

Träger, die in Form einer privatrechtlichen juristischen Person organisiert sind oder deren Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungen empfangen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligt werden.

Die Fördervoraussetzungen sind, dass die Antragstellende

1. ein Projektkonzept einschließlich eines Finanzierungsplans und ein Konzept zur Verstetigung des Projektes nach dem Auslaufen der Finanzierung durch die Zuwendung vorgelegt hat, aus welchem hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele nach Ziffer 1 dieser Richtlinie durch denwendungszweck verwirklicht werden sollen, sowie einer Erläuterung, wie das Projekt grundsätzlich quantitativ (welche Daten und Fakten können erhoben werden) und qualitativ evaluiert bzw. der Erfolg mit Blick auf die in der Förderrichtlinie genannten Ziele und Zwecke gemessen werden kann,
2. einen Beleg über die fachliche Qualität ihrer Leistung zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung nachweist,
3. eine angemessene finanzielle Eigenleistung in Höhe von mindestens 5 % erbringt,
4. eine verantwortliche Ansprechperson benennt,
5. im Falle von Ziffer 2 gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig ist und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweist,
6. das Projekt, die Aktivität oder Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
7. Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Eine gemeinsame Förderung mit anderen zuwendungsgebenden Stellen ist möglich und erwünscht.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt oder als zweckgebundenes Darlehen oder als andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistung.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke einmalig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen.

Gefördert werden Projekte mit einer Zuwendung in der Regel in Höhe bis zu maximal 40 000,- Euro je Zuwendungsempfangenden für maximal ein Kalenderjahr.

Förderfähig sind Ausgaben u. a.:

- für Projektarbeit, z. B. für Organisation und Beratung, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, Ausstellungen, die Erstellung von Studien und Daten Grundlagen,
- Mietkosten,
- Sachausgaben.
- Es sind Eigenmittel von mindestens 5 % der Zuwendungssumme einzubringen (bei einer Zuwendung in Höhe von beispielsweise 40 000,- Euro wären es Eigenmittel in Höhe von mindestens 2000,- Euro).

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Es finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung (Anlage 2). Darüber hinaus werden die Zuwendungsempfangenden im Zuwendungsbescheid mindestens zu den nachstehenden Nebenbestimmungen verpflichtet:

Die Zuwendungsempfangenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die BWFG hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise der BWFG ist auf allen Publikationen und auch im Internet zu verwenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Die BWFG ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Die Zuwendungsempfangende sorgt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung für Qualitätssicherung und erstellt einen Sachbericht, der über die Art und den Inhalt der Maßnahme informiert. Der Sachbericht soll inhaltlich Aussagen treffen zu:

1. Gesamtstruktur des Trägers (inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung),
2. Ziele des Trägers insgesamt,
3. das Projekt,
- 3.1 Ziele,
- 3.2 Kooperationspartner und Netzwerkarbeit,
- 3.3 Schritte und Maßnahmen zur Zielerreichung,
- 3.4 Einsatz von Personal (hauptamtlich/ehrenamtlich),
- 3.5 Öffentlichkeitsarbeit,
- 3.6 Ergebnisse des Projektes inklusive einer Projektevaluation anhand von Daten und Zahlen,
- 3.7 ein Finanzierungsplan und ein Konzept zur Verstetigung des Projektes nach dem Auslaufen der Finanzierung,
- 3.8 Mittelverwendung,
- 3.8.1 Personal, Raumnutzung/Arbeitsmaterialien,
- 3.9 Fazit und Ausblick.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.3) aller Projekte, die im Zeitraum 27. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2024 bewilligt worden sind, führt die BWFGb eine Erfolgskontrolle des Förderprogrammes durch. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 12. Dezember 2024 einzureichen. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich. Die BWFGb benötigt vom Zeitpunkt der Abgabe des vollständigen Antrages bis zur Erstellung des Bewilligungsbescheides in der Regel zwei Monate. Bitte berücksichtigen Sie diese Zeitspanne für die Planung des Projektbeginns. Die Antragsunterlagen sind beim Referat Frauen und Gleichstellung per E-Mail (gpr@bwfgb.hamburg.de) und postalisch (siehe Kontakt und Informationen) einzureichen. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung. Das Muster des Zuwendungsantrages ist der Förderrichtlinie als Anlage beigelegt (Anlage 1).

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme (Kurzkonzept siehe 3. und 5.2) beizufügen.

Vor Einreichung der Antragsunterlagen können die Projektkonzepte im Entwurf mit dem zuständigen Referat „Frauen und Gleichstellung“ der BWFGb beraten werden, um die Förderfähigkeit der Projekte zu erhöhen und das Antragsverfahren zu beschleunigen.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen gewährt. Die Anträge werden entsprechend dem Antragsingang in zeitlicher Reihenfolge geprüft.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis – entsprechend der Festlegungen der BWFGb im Zuwendungsbescheid – einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,

- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen (siehe auch 3. und 5.2).

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der BWFGb berichtet die Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 27. Oktober 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Kontakt und Information

Bei Fragen wird Ihnen gerne weitergeholfen:

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Amt für Gleichstellung und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frauen und Gleichstellung

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Postfach gpr@bwfgb.hamburg.de oder telefonisch an Nadine Buntrock: 040/42863-2006

Hamburg, den 27. Oktober 2023

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 1642

Anlage 1

**Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke (BWFGB)
Amt für Gleichstellung und
gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat Frauen und Gleichstellung -
G12
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg**

Antragstellende Stelle / Anschrift:
Hamburg, den:
Ansprechperson:
Telefonnr.:
E-Mail:
Geldinstitut:
Bankleitzahl:
Kontonummer:
IBAN: DE
BIC:
Kontoinhaber:in:

Hiermit beantragen wir die Bewilligung einer Zuwendung als Projektförderung

für den **Zuwendungszeitraum** vom bis
in Höhe von

Die **Zuwendung soll folgendem Zweck dienen**¹:

Die Maßnahme wird durch folgende Einrichtung (Name):

an folgendem Ort (**Erbringungsort**) erbracht (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):

Die Durchführung des Projektes wäre ohne eine Zuwendung nicht möglich oder gefährdet, weil²:

¹ Der Zweck muss eindeutig und ausführlich bezeichnet werden. Bitte benutzen Sie ggf. einen gesonderten Bogen. Allgemeine Ausdrücke wie „Forschungszwecke“ oder „Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. genügen nicht. Ergänzende Erläuterungen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind beizufügen.

² Hier ist stets eine Begründung einzutragen.

1. Um welche der folgenden drei Maßnahmen handelt es sich bei dem Projekt?

☐ die Fortsetzung jährlich **wiederkehrender Maßnahmen**, die bereits im Vorjahr gefördert wurden

ggf. Erläuterungen:

☐ eine **erstmalige Maßnahme**, die noch nicht begonnen wurde.

☐ eine **erstmalige Maßnahme**, die bereits begonnen wurde

2. Ist die Finanzierung des Projektes durch ein Kredit, eine Garantie o.ä. möglich?

☐ Ja,

es wird daher ein rückzahlbarer Zuschuss beantragt und folgende Sicherheiten (z.B. Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung, Bürgschaft) angeboten:

☐ Nein, (immer begründen):

3. Gibt es Überschneidungen mit anderen öffentlich geförderten Projekten, bei denen der/die Antragstellende selbst oder gemeinsam mit einer anderen öffentlich geförderten Stelle die gleichen personellen und / oder sächlichen Ressourcen nutzt?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn hier Ja, dann Fragen 3.1 bis 3.3 beantworten, ansonsten weiter mit Frage 4!

3.1 Welche Ressourcen sind das? (z.B. gemeinsam genutzte Räume, Personal etc.)

3.2 Welche Stellen fördern diese Projekte?

3.3 In welcher Form ist eine nachvollziehbare Kostenzuordnung vorgenommen worden? (z.B. Kostenschlüssel etc.)

4. Haben Sie als Antragstellerin/Antragsteller für den gleichen Zweck Zuwendungen erhalten, die:

a) früher schon einmal gewährt worden sind? und / oder

b) aktuell parallel bezuschusst werden? und / oder

c) aktuell parallel beantragt sind?

☐ Nein, keine frühere Zuwendung, kein paralleler Zuschuss / Antrag von / bei Dritten

☐ Ja, Zuwendung bei der Behörde

unter Amt/Az/Jahr:

☐ Zuwendung oder sonstige Geldleistungen werden von anderen Behörden, Bundesbehörden, Institutionen (z.B. Deutsches Hilfswerk, Aktion Mensch, Sammelfonds für Bußgelder, Lotteriesparen, Troncabgabe) gewährt:

Bewilligende Stelle:

Az:

Zweck:

Zeitpunkt der Bewilligung:

Höhe der Zuwendung:

5. Wurden für den gleichen Zweck Zuwendungen oder sonstige Geldleistungen bei anderen Institutionen (z.B. Deutsches Hilfswerk, Aktion Mensch, Sammelfonds für Bußgelder, Lotteriesparen, Troncabgabe) beantragt oder in Aussicht gestellt?

☐ Ja,

bei der Institution:

Antragssumme:

Erläuterungen:

☐ Nein

6. Wurden für den gleichen Zweck Anträge auf Förderung abgelehnt?

☐ Ja,

Anträge wurden mit folgender Begründung abgelehnt:

(evtl. Ablehnungsbescheid beifügen)

☐ Nein, es wurden keine Anträge abgelehnt

7. Sind Sie für die beantragte Maßnahme zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt?

☐ Ja

Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht, sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen und von den Ausgaben abzusetzen

☐ Nein

8. Welche Art der Buchhaltung führen Sie durch?

☐ wir unterhalten eine doppelte Buchführung

☐ wir führen eine Einnahmen-Ausgabenrechnung (Kassenbuch)

☐ wir führen wie folgt Buch:

ggf. Software:

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt (bitte ankreuzen):

☐ Finanzierungsplan (Anlage 1)³

☐ Personalstammdatenbogen (Anlage 2)

☐ Personalkostenbogen (Anlage 3)

☐ Gesamtübersicht Personalkosten (Anlage 4)

☒ Konkretisierung Zweckbindung (Anlage 5)

☐ Vordruck Zeichnungsrechte/
Bankverbindung

☐ Kostenvoranschläge

☐ Unterlagen zur Begründung des Antrages

☐ sonstige:

³ Aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zweckbindungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung

ERKLÄRUNG

Wir erklären, dass

- ✓ die vorstehenden Angaben des Zuwendungsantrags richtig und vollständig sind,
- ✓ uns die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie ggfs. bei Baumaßnahmen die (NBest-Bau) bekannt sind und wir mit dem Inhalt der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) einverstanden sind,
- ✓ gegen den Vorstand, den oder die Geschäftsführung, das Unternehmen oder die Inhaberin/ den Inhaber Zwangsvollstreckungsverfahren nicht anhängig oder Anträge auf Ableistung der eidesstattlichen Versicherung bzw. Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens nicht gestellt sind,
- ✓ im Rahmen der Zuwendung nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Gründer Scientology) gearbeitet wird,
- ✓ wir Ergebnisse zu festgelegten Kennzahlen zeitnah der Behörde übermitteln,
- ✓ eine ordnungsgemäße Buchhaltung gewährleistet ist, d.h.
- ✓ die Belege chronologisch erfasst, dem Zuwendungszweck entsprechend abgelegt und sechs Jahre nach Ende des Zuwendungsjahres aufbewahrt werden⁴,
- ✓ die Verbuchung sämtlicher Belege zeitnah vorgenommen wird, es erfolgt keine Buchung ohne Beleg,
- ✓ sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht die sich daraus ergebenden Vorteile ausgewiesen und entsprechend von den Ausgaben im Finanzierungsplan abgesetzt sind,
- ✓ Mir/ Uns bekannt ist, dass die Erhebung personenbezogener Daten für die Bearbeitung des Zuwendungsverfahrens erforderlich ist (vgl. § 5 Hamburgisches Datenschutzgesetz – HmbDSG, Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO). Es gelten die Auskunfts- und Berichtigungsrechte nach dem HmbDSG,
- ✓ das Hinweisblatt zu Art. 14 DS-GVO an die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter weitergeleitet wurde bzw. noch wird,
- ✓ Mir/Uns ferner bekannt ist, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben (vgl. § 7 Abs. 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft) die Namen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die Höhe der Gesamtzuwendung, der Zuwendungszweck (ggf. mit einer Darstellung der regionalen Zuordnung der Maßnahme) sowie die Förderungsart im Rahmen eines Zuwendungsberichts in einer Bürgerschaftsdrucksache veröffentlicht werden – sofern überwiegende schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Die Bürgerschaftsdrucksache wird auch im Internet veröffentlicht.

Sonstige ergänzende Erklärungen zu den im Antrag gemachten Ausführungen:

***Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift(en) der Antragstellerin/ des Antragstellers
(für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angabe)***

⁴ Bitte beachten Sie, dass ggf. gegenüber anderen Behörden und Institutionen (z.B. Finanzamt) längere Aufbewahrungsfristen gelten.

VV zu § 46 LHO
Anlage 2 - ANBest - P -

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P)
(Stand 17.02.2021)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Inventarisierungspflicht
5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfängenden
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

1. Abforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die oder der Zuwendungsempfangende muss sicherstellen, dass alle ihre oder seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt – auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb – nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.

- 1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen der oder des Zuwendungsempfangenden (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel einzusetzen.

- 1.3 Die oder der Zuwendungsempfangende darf ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn

- der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt,
- die Personalausgaben 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen und
- die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Bei abweichenden tarifvertraglichen Regelungen findet das Verbot keine Anwendung, wenn die oder der Zuwendungsempfangende zu deren Einhaltung verpflichtet ist.

Beschäftigten sind die Mindestentgelte zu zahlen, die in Höhe und in Bezug auf den Zahlungszeitpunkt den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages genügen, an den die oder der Zuwendungsempfangende aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Soweit von der oder dem Zuwendungsempfangenden Leistungen vergeben werden, sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zu verpflichten, die Mindestentgeltvorschriften einzuhalten.

Beschäftigten ist mindestens der Lohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Abforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

- 1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangende,

- 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung außerdem erst, wenn die vorgesehenen eigenen und

sonstigen Mittel der oder des Zuwendungsempfangenden verbraucht sind.

- 1.6 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind - wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden - auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 1.9 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.10 Die oder der Zuwendungsempfangende hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei der oder dem Zuwendungsempfangenden tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangende,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
 - 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 In den Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht eine Verwendung nicht verbrauchter Zuwendungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- 2.3 Die oder der Zuwendungsempfangende hat nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ihr bzw. ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich – spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises – zu erstatten.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wertgrenzen ¹ für das Vergabeverfahren (unterhalb der EU-Schwellenwerte)

Aufträge sind nach folgenden Regeln zu vergeben, wobei die zu Beginn des Vergabeverfahrens jeweils geltende Fassung der genannten Vorschriften anzuwenden ist:

 - 3.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen (ohne freiberufliche Leistungen)

- 3.1.1.1 Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.
- 3.1.1.2 Für Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies zu begründen.
Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 3.1.1.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 50 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.1.2 anzuwenden.
- 3.1.2 Freiberufliche Leistungen
Freiberufliche Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Bausachverständigen sind in entsprechender Anwendung der Ziffer 5 des Bauhandbuches (VV-Bau) zu vergeben.
Andere freiberufliche Leistungen sind in entsprechender Anwendung von Nr. II. 6 der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVergRL) zu vergeben.
- 3.1.3 Aufträge für Bauleistungen
- 3.1.3.1 Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden.
- 3.1.3.2 Für Aufträge für Bauleistungen von mehr als 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die aufzufordernden Unternehmen dürfen nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Sofern weniger als drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 3.1.3.3 Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) anzuwenden, sofern auch der Gesamtbetrag der Zuwendung 100 000 Euro übersteigt; andernfalls ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden. Aufträge

bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können im Rahmen der „Beschränkten Ausschreibung“ vergeben werden. Sind diese Aufträge Teil einer Gesamtmaßnahme und liegt der geschätzte Gesamtauftragswert über 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) aber unterhalb des EU-Schwellenwertes, gilt bei Losvergaben die „80/20-Regel“ des § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung entsprechend.

3.2 Vergabeverfahren ab EU-Schwellenwert

Soweit der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht wird, sind bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen die Bestimmungen des vierten Teils des GWB sowie die Vergabeverordnung und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden.

Für freiberufliche Leistungen ist Nr. 3.1.2 zu beachten.

3.3 Sektorenauftraggeber

Bei Auftraggebern nach § 100 GWB gilt ab Erreichen des EU-Schwellenwertes für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung; bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggeber die Regelungen der Sektorenverordnung entsprechend anzuwenden, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert mehr als 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Bis 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.1 anzuwenden.

Bis 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist Nr. 3.1.3.2 anzuwenden.

Bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB haben die Auftraggeber die Regelungen der Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

3.4 Weitere Regelungen

Das Hamburgische „Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)“ ist bei Bauaufträgen ab einem Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden (siehe § 1 Absatz 2 Satz 2 GRfW sowie Ziffer 6.8.5 und 5.1 Nr. 18 VV-Bau).

Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfänger oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

4.1 Die oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

4.2 Die oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden

Die oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, es unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.3 die abgeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verbraucht werden können,
- 5.4 aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.6 Sofern der Beginn der Bindungsdauer entsprechend der Regelung im Bescheid nicht an eine bestimmte Datumsangabe, sondern an ein anderes auslösendes Ereignis, z. B. Fertigstellung eines Bauprojekts, geknüpft ist, hat die oder der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses zu informieren.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.
- 6.2 In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter), eigene Mittel und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit die oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen die Entgelte nur ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.
- 6.4 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfänger oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Auflagen (z. B. Besserstellungsverbot, Mindestlohn) eingehalten worden sind sowie die Richtigkeit der

Eintragungen und des Abschlusses.

- 6.6 Die oder der Zuwendungsempfängende hat die in Nr. 6.4 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.
- 6.7 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen und der Bewilligungsbehörde zu übermitteln, sofern der Bewilligungszeitraum insgesamt 18 Monate übersteigt (mehrjährige Zuwendung).

Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind sowie den ggf. im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Anforderungen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer bzw. seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.
- 7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ² berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird; dasselbe gilt für aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfängende
- 8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den

vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder

8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.

8.4 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheids widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfängende im Vertrauen auf den Bestand des Bescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

[1] Zu ANBest – P, Nr. 3.1

Für die Schätzung von Auftragswerten ist § 3 Vergabeverordnung anzuwenden.

[2] Zu ANBest – P, Nr. 7.2

§ 84 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie (...) von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

Benennungen von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 23. Oktober 2023

1. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt benannt:

im Bezirk Eimsbüttel

Stadtteil Eidelstedt – Ortsteil 320 –
den Verbindungsweg, der zwischen Hausnummer 20 und 22 des Zugführerwegs beginnt und zum Niekampsweg führt,

Zugführerweg,

im Bezirk Wandsbek

Stadtteil Farmsen-Berne – Ortsteil 514 –
den etwa 85 m langen, von der Lienastraße westlich der Brücke (inkl. der Brücke) abgehenden Stichweg,

Lienastraße,

Stadtteil Farmsen-Berne – Ortsteil 514 –
den etwa 32 m langen, von der Kleinen Wiese östlich der Brücke abgehenden Stichweg, ebenfalls

Kleine Wiese,

Stadtteil Wellingsbüttel/Sasel – Ortsteil 517/518 –
drei zwischen etwa 52 m und 57 m lange, von Am Pfeilshof in südlicher Richtung abgehende Stichwege zu den Hausnummern 14c bis 14v und einen etwa 78 m langen, von Am Pfeilshof in östlicher Richtung abgehenden Stichweg zu den Hausnummern 90 bis 94,

Am Pfeilshof,

Stadtteil Rahlstedt – Ortsteil 526 –
vier zwischen etwa 38 m und 64 m lange, vom Aumühler Weg in nördlicher Richtung abgehende Stichwege zu den Hausnummern 65a bis 65e, 67a bis 67d, 69a bis 69d und 71a bis 71c,

Aumühler Weg,

im Bezirk Harburg

Stadtteil Harburg – Ortsteil 702 –
den etwa 45 m langen und 22 m breiten Platz direkt vor der St. Paulus-Kirche zwischen Nobléstraße, Petersweg und Alter Postweg,

Gloria-Tunnel,

nach dem früher dort angrenzend belegenen Harburger Kinotheater,

2. nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt umbenannt:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil HafenCity – Ortsteil 103 –
die vom Südteil der Oberbaumbrücke zunächst 130 m nach Südosten an der Ericusspitze/Seite Oberhafen entlangführende, dann etwa 40 m nach Süden abknickende und von dort etwa 120 m von der Ericusspitze/Seite Ericusgraben nach Südwesten führende und am Gebäude Ericus 1 endende Promenade, vormals Ericuspromenade,

Rudolf-Augstein-Promenade,

nach Rudolf Augstein, am 05.11.1923 in Hannover geboren und am 07.11.2002 in Hamburg verstorben, Journalist, Verleger und Publizist, 1947 gründete er das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und war bis zu seinem Tod Herausgeber,

Stadtteil Hammerbrook – Ortsteil 115 –
die Wegverbindung zwischen der Amsinckstraße (ohne Sackgasse), beginnend an der Amsinckstraße gegenüber

Schulzweg, nach Südosten verlaufend, in die Amsinckstraße an der zweiten Amsinckbrücke einmündend, vormals Högerdamm,

Recha-Lübke-Damm,

nach Recha Lübke, Lehrerin an der staatlichen Mädchenschule Rosenallee 11, ausgezeichnet mit dem Verdienstkreuz für besonderen Einsatz in der Heimat im Ersten Weltkrieg und Mitglied des Repräsentantenkollegiums der Deutsch-Israelischen Gemeinde,

Stadtteil Hammerbrook – Ortsteil 115 –
die Sackgasse abgehend vom ehemaligen Högerdamm, jetzt Recha-Lübke-Damm,

Bella-Spanier-Weg,

nach Bella Spanier, Lehrerin an der staatlichen Mädchenschule Rosenallee 11, Opfer des Nationalsozialismus,

Stadtteil Veddel – Ortsteil 134 –
die Wegverbindung zwischen Wilhelmsburger Straße und Slomanstraße, vormals Slomanstieg,

Castellonstieg,

nach Gregorio del Jesus Castellon Lazarte, chilenischer Minenarbeiter und Gewerkschaftsführer, der für bessere Arbeitsbedingungen und Rechte der Minenarbeiter in den chilenischen Salpeterminen kämpfte,

3. die Erläuterungen der Namen der nachstehenden benannten Verkehrsflächen wie folgt gefasst:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil St. Georg – Ortsteil 113 –

Westphalensweg,

nach Adolph Libert Westphalen (1851-1916), Architekt und Bankdirektor der Stadt Hamburg und seiner Großmutter Engel Christine Westphalen, geb. von Axen (1758-1840), Schriftstellerin, die für ihr soziales Engagement von der Stadt Hamburg ausgezeichnet wurde:

im Bezirk Hamburg-Nord

Stadtteil Eppendorf – Ortsteil 404 –

Heinickestraße,

nach Samuel Heinicke (1727-1790), Pädagoge und Begründer der deutschen Methode der Gehörlosenpädagogik und seiner Ehefrau Anna Catharina Elisabeth Heinicke (1757-1840), geb. Kludt, erste Direktorin einer Gehörlosenschule,

Stadtteil Barmbek-Nord – Ortsteil 429 –

Fraenkelstraße,

nach Eugen Fraenkel (1873-1925), Leiter des pathologischen Instituts am Krankenhaus Eppendorf sowie dessen Ehefrau Marie Fraenkel, geb. Deutsch (1861-1943), als Jüdin deportiert nach Theresienstadt, dort verstorben, Opfer des Nationalsozialismus,

im Bezirk Harburg

Stadtteil Heimfeld/Harburg – Ortsteil 701/711 –

Bissingstraße,

nach Baron Ferdinand von Bissing (1787-1856) und dessen Ehefrau, der Schriftstellerin Henriette Dorothea von Bissing.

Hamburg, den 23. Oktober 2023

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 1658

Erläuterungen zum Senatsbeschluss 4-2023

Zu 1.

Gloria-Tunnel

In unmittelbarer Nähe zum Tunnel nahm in den 1930er Jahren das nach den Entwürfen des Harburger Architekten Eugen Schnell (1885–1947) errichtete Tonfilmtheater „Gloria Palast“ seinen Spielbetrieb auf. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Gebäude zerstört. Nach dem Wiederaufbau in den 1950er Jahren war das Kinotheater viele Jahrzehnte für Kinobegeisterte die erste Adresse in Harburg. Kurz nach der Eröffnung eines Großkinos gegenüber wurde der Gloria Palast 1999 geschlossen. Nach langem Leerstand erfolgte im Jahr 2007 der Abriss des Hauses. Im Volksmund wird der Tunnel bereits Gloria-Tunnel genannt.

Zu 2.

Rudolf-Augstein-Promenade

Rudolf Augstein ist am 05.11.1923 in Hannover geboren und am 07.11.2022 in Hamburg verstorben. Er war Journalist, Verleger und Publizist. 1947 gründete er das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL und war bis zu seinem Tod Herausgeber. Das SPIEGEL-Verlagshaus befindet sich seit Oktober 2011 in der HafenCity an der Ericusspitze. 1972 war Augstein Mitglied des Deutschen Bundestages. Er erhielt mehrere Ehrentitel in Deutschland und Europa, darunter Ehrensenator der Universität Hamburg. 1997 erhielt er das Bundesverdienstkreuz. 2000 verlieh das International Press Institute in Boston Augstein den Titel World Press Freedom Hero.

Recha-Lübke-Damm

Recha Lübke wurde am 6. März 1880 in Altona geboren, am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt und am 9. Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert, wo sie ermordet wurde. Sie war Lehrerin an der staatlichen Mädchenschule Rosenallee 11. Recha Lübke war Mitglied im „Verein Hamburger Volksschullehrerinnen“. Für ihren besonderen Einsatz in der Heimat im Ersten Weltkrieg wurde sie mit dem Verdienstkreuz ausgezeichnet. Zudem war sie Mitglied des Repräsentanten-Kollegiums der Deutsch-Israelischen Gemeinde.

Die Umbenennung erfolgt nach Empfehlung des Abschlussberichts der „Kommission zum Umgang mit NS-belasteten Straßennamen in Hamburg“. Hier heißt es zu Fritz Höger:

„Höger vertrat bereits in der Weimarer Republik völkisch-konservative Positionen. Er war seit 1932 Mitglied der NSDAP und kündigte bereits im Januar 1933 einem jüdischen Mitarbeiter. Er brachte sich in der Frühphase des Regimes aktiv im nationalsozialistischen Sinne ein, erhielt aber kaum größere Aufträge, da er den von hohen Parteifunktionären bevorzugten neoklassizistischen Stil ablehnte. Auch nach 1945 äußerte er sich in privaten Aufzeichnungen antisemitisch. Der Bau des Itzehoeer Mahnmals erfolgte aus rein opportunistischen Gründen. Eine Umbenennung ist geboten.“

Der Högerdamm ist in 550 Meter Fußweg von der ehemaligen Wirkungsstätte von Recha Lübke entfernt. Die Umbenennung soll daher nicht nur ein Opfer des von Höger unterstützten Regimes, sondern auch eine lokal agierende Persönlichkeit ehren.

Bella-Spanier-Weg

Bella Spanier, geboren am 25. Februar 1884 in Lesum, wurde am 10. Mai 1942 ins Vernichtungslager Chelmo deportiert und dort ermordet. Sie war Lehrerin an der staatlichen Mädchenschule Rosenallee 11 und Mitglied in der

„Gesellschaft der Freunde des Vaterländischen Schul- und Erziehungswesens“.

Die Umbenennung erfolgt nach Empfehlung des Abschlussberichts der Kommission zum Umgang mit NS-belasteten Straßennamen in Hamburg (s. Recha-Lübke-Damm).

Castellonstieg

Gregorio del Jesus Castellon Lazarte wurde 1931 auf dem Gelände der Salpetermine Aníbal Pinto in Chile geboren und verstarb 2010. Er war Gewerkschaftsführer der Salpeter-Gewerkschaft von 1971–1973, letzter Generalsekretär der Gewerkschaftsunion für Salpeter der chilenischen Geschichte und Parteimitglied der Sozialistischen Partei Chiles. Castellon setzte sich für bessere Arbeitsbedingungen und Rechte der Minenarbeiter in den chilenischen Salpeterminen ein.

Die Umbenennung erfolgt nach einer Projektarbeit zum Kolonialismus und zu Sloman der Schule im Slomanstieg. Robert Miles Sloman (der Jüngere), nach dem der Slomanstieg benannt wurde, verdiente Geld mit dem Schiffstransport von Menschen. Die Bedingungen auf den Schiffen waren sehr schlecht. 1867 starben auf einer Fahrt 108 von 544 Passagieren. Auch die Schiffsarbeiter litten unter schlechten Bedingungen. Darüber hinaus verschiffte er Salpeter aus den chilenischen Minen seines Neffen Henry Sloman. In den Salpeterminen herrschten lebensgefährliche Arbeitsbedingungen.

Die Schülerinnen und Schüler traten mit dem chilenischen Konsulat in Hamburg in Kontakt und schlugen eine Umbenennung des Slomanstiegs in „Castellonstieg“ vor.

Zu 3.

Westphalensweg

Die Straße ist benannt nach Adolph Libert Westphalen (1851–1916), Architekt und Branddirektor der Stadt Hamburg. Dieser Benennungshintergrund soll um dessen Urgroßmutter Engel Christine Westphalen, geb. von Axen (1758–1840) erweitert werden. Sie war Schriftstellerin, veröffentlichte zahlreiche Gedichte und Lieder und erhielt 1815 eine der Bürgertugend gewidmete goldene Gedenkmünze für wohlätiges Engagement.

Heinickestraße

Anna Catharina Elisabeth Heinicke, geborene Kludt, verwitwete Morin, wurde am 9. November 1757 in Jüthorn bei Wandsbek geboren und starb am 6. August 1840 in Leipzig. Ihr zweiter Ehemann, Samuel Heinicke, gründete 1778 in Leipzig die erste staatliche Gehörlosenschule, an der Anna Catharina Elisabeth Heinicke zunächst als Lehrerin tätig war. Nach dem Tod ihres Mannes übernahm sie die Leitung der Schule und wurde damit zur ersten Direktorin einer Gehörlosenschule. Dieses Amt bekleidete sie 38 Jahre lang. Anna Catharina Elisabeth Heinicke trug die wirtschaftliche wie auch personelle Verantwortung und war für die pädagogische Ausrichtung der Schule zuständig.

Zudem setzte sich Anna Catharina Elisabeth Heinicke für die Integration Gehörloser in die Berufswelt ein und erwirkte, dass Arbeitgeber, die eine gehörlose Person einstellten, finanziell bezuschusst wurden. Sie engagierte sich auch für die Weiterbildung gehörloser Erwachsener und gründete 1818 eine Sonntagsschule.

Fraenkelstraße

Marie Fraenkel, geborene Deutsch, wurde am 23. Mai 1861 in Neustadt/Oberschlesien geboren und starb am 12. Oktober 1943 in Theresienstadt. Sie war mit Prof. Dr. med. Eugen Fraenkel (1873–1925), Pathologe und Bakteriologe,

Leiter des pathologischen Instituts am Krankenhaus Eppendorf verheiratet. Das jüdische Ehepaar hatte drei Kinder (geb. 1882, 1884 und 1888). Marie Fraenkel lebte nach dem Tod ihres Mannes zunächst als gut situierte Dame am Alsterglaci. Die NS-Zeit veränderte ihre Lebensumstände dramatisch. 1941 wurde Marie Fraenkels Rente gekürzt. Am 30. April 1942 folgte die Zwangsräumung aus der Wohnung am Braamkamp und die Einquartierung ins jüdische Altersheim Kurzer Kamp, einem „Judenhaus“. Von dort musste sie im September desselben Jahres noch in ein anderes „Judenhaus“ in der Beneckestraße 2 umziehen. Marie Fraenkel wurde schließlich mit 81 Jahren ins KZ Theresienstadt deportiert, wo sie 1943 starb.

Bissingstraße

Henriette Dorothea von Bissing, geborene Krohn, wurde am 31. Januar 1798 im mecklenburgischen Waren geboren und starb am 22. Januar 1879 in Anklam. Sie war mit Baron Ferdinand von Bissing (1787–1856) verheiratet.

Mit ihrem 1841 veröffentlichten Roman „Die Familie Steinfels oder die Kreolin“ gelang Henriette Dorothea von Bissing der Durchbruch als Schriftstellerin bekannt. Sie veröffentlichte weitere Romane und Erzählungen.

Festsetzung des Finanzierungsbedarfes für die Ausbildung nach dem Pflegerberufegesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg für den Finanzierungszeitraum 2024

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg GmbH als nach dem Beleihungsvertrag vom 11. Juni 2019 gemäß § 26 Absatz 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegerberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) zuständige Stelle für die Freie und Hansestadt Hamburg setzt den gesamten Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 gemäß § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegerberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegerberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) wie folgt fest:

Die von den Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 PflBG und den Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG gemeldete Summe der Ausbildungsbudgets im Finanzierungszeitraum 2024 beträgt 134.110.026,79 Euro. Von dieser Summe sind nach § 35 Absatz 2 PflBG Überschüsse aus dem Finanzierungszeitraum 2022 in Höhe von 21.084.193,42 Euro in Abzug zu bringen, so dass sich ein Betrag in Höhe von

113.025.833,37 Euro

ergibt.

Auf diese Summe ist gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 PflBG ein Aufschlag in Höhe von 3 % zur Bildung einer Liquiditätsreserve festzusetzen. Dieser beträgt

3.390.775,00 Euro.

Als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhebt die zuständige Stelle gemäß § 32 Absatz 2 PflBG einen Anteil von 0,6 % der Summe der gemeldeten Ausbildungsbudgets in Höhe von

678.155,00 Euro.

Der gesamte Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2024 wird somit festgesetzt auf

117.094.763,37 Euro.

Der Finanzierungsbedarf wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG nach folgenden Anteilen aufgebracht:

Die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser bringen einen Anteil in Höhe von 57,2380 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

67.022.700,66 Euro.

Die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen, sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen bringen einen Anteil in Höhe von 30,2174 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

35.382.993,03 Euro.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bringt einen Anteil in Höhe von 8,9446 % auf. Dieser beläuft sich auf

10.473.658,20 Euro.

Die soziale Pflegeversicherung bringt einen Anteil in Höhe von 3,6 % auf. Dieser beläuft sich auf

4.215.411,48 Euro.

Hamburg, den 16. Oktober 2023

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1660

Förderrichtlinie zur „Stärkung der Hilfe für Geflüchtete“

Ausgangslage

Hamburg ist eine bunte, vielfältige und lebendige Stadt, in der viele Hamburgerinnen und Hamburger sich aktiv einbringen, um das Zusammenleben friedlich, solidarisch und lebenswert zu gestalten. Freiwilliges Engagement in Hamburg ist dabei in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein unverzichtbarer Beitrag zur aktiven Gestaltung des Zusammenlebens und ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe.

Ergänzend zu den Aktivitäten der FHH im Bereich der Geflüchtetenpolitik unterstützen viele gemeinnützige Organisationen aus der Zivilgesellschaft Geflüchtete, die unter zum Teil prekären Bedingungen leben, mit Hilfsgütern oder etwa durch flankierendes Engagement für die Seenotrettung im Mittelmeer, z.B. durch die Sammlung von Spenden und eigene Expertise. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur humanitären Hilfe für Geflüchtete – auch im internationalen Kontext.

Das umfassende zivilgesellschaftliche Engagement in der Stadt profitiert dabei von etablierten Vernetzungsstrukturen, die mit weiteren Ressourcen stabilisiert und zielgerichtet für die aktuell wachsenden Anforderungen gestärkt werden sollen. Insbesondere bei der Organisation von Hilfsgütern für Geflüchtete im In- und Ausland sind die freiwillig Aktiven auf unterstützende Rahmenbedingungen angewiesen, wie z.B. Lagerfläche und -ausstattung, Transportfahrzeuge, Benzin- und Reisekostenerstattung oder auch professionelle Speditionsfirmen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft mit der Drucksache 22/10297 beschlossen, das Freiwillige-Engagement der Flüchtlingshilfe im Kontext nationaler und internationaler Unterstützung Geflüchteter in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zusätzlich zu stärken.

Die vorliegende Förderrichtlinie ermöglicht der Sozialbehörde, Freiwilligenprojekte, -organisationen und -initiativen in der Hilfe für Geflüchtete zu unterstützen, deren Aktivitäten sich auf Hamburg beziehen und/oder die mit ihren Aktivitäten einen Beitrag im internationalen Kontext leisten.

Sie ergänzt damit die bestehenden Förderrichtlinien im Bereich des freiwilligen Engagements.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Die Förderrichtlinie „Stärkung der Hilfe für Geflüchtete“ leistet einen Beitrag, die nationale Flüchtlingshilfe auch im internationalen Kontext zielgerichtet zu stärken.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen gefördert werden, die

- a) der Sammlung, dem Erwerb, der Lagerung und/oder dem Transport von Hilfsgütern (wie z.B. Lebensmittel, Decken, Kleidung, Wohnungsausstattung u.Ä.) zur Unterstützung von Geflüchteten dienen,
- b) die Arbeit verschiedener Organisationen/Initiativen der Hilfe für Geflüchtete im Sinne von Ziffer 1.2 a) direkt und indirekt unterstützen mit dem Ziel, Synergien in den Hilfeleistungen zu erreichen, z.B. durch geteilte Nutzung von Geräten oder Lagerflächen, gemeinsame Hilfstransporte oder Weiterleitung von Fördergeldern zur Finanzierung ergänzender Hilfsmaßnahmen.

Vor Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne von Ziffer 1.2 a) und b) ist mit der Sozialbehörde, Referat AI24, die Zweckmäßigkeit abzustimmen und damit die Förderfähigkeit sicherzustellen.

Folgende Kriterien sind für die Feststellung der Förderfähigkeit von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen maßgeblich:

- Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- realistische Umsetzungsplanung,
- Stärkung von überwiegend von Freiwilligen getragenen Organisationen und Versorgungsstrukturen,
- enge Zusammenarbeit des/der Antragsteller/s mit weiteren Organisationen/Initiativen der Hilfe für Geflüchtete.

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Zielsetzungen (vgl. Ziffer 1.2 a) sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Verbände, Vereine und sonstige rechtsfähige gemeinnützige juristische Personen sein,

- die in der Arbeit mit Geflüchteten tätig sind,
- die über Erfahrungen in der Flüchtlingshilfe national und/oder international verfügen,
- die überwiegend mit freiwillig Engagierten arbeiten,
- die bereits Teil von Hamburg weiten und internationalen Vernetzungsstrukturen im Bereich Freiwilliges Engagement sind,
- die bereits eng mit anderen Organisationen/Verbänden der Hilfe für Geflüchtete kooperieren,
- und in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben,
- die als sog. „Dachträger/Dachträgerinnen“ die Unterstützungsleistung beantragen und verantworten und mit weiteren Hamburger Organisationen und Initiativen der Hilfe für Geflüchtete kooperieren, die ebenfalls von der Zuwendung direkt oder indirekt profitieren sollen. Die geplanten Kooperationen und die Koordination der Hilfen müssen aus dem Zuwendungsantrag ersichtlich sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Datenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Zuwendungen sollen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Träger hat mehr als 5 % der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln oder Spenden zu finanzieren.

4.3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die projektbezogenen Ausgaben, soweit sie zur Durchführung des Projektes, der Maßnahmen bzw. der Aktivitäten erforderlich und angemessen sind. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungsfähig sind:

- nicht-investive Sachkosten. Beschaffungen im Rahmen von geringwertigem Wirtschaftsgut (GWG) sind möglich.

Definition GWG: beweglich, abnutzbar und selbstständig nutzbar. Es muss für das Projekt notwendig sein. Typische GWG sind zum Beispiel Büromöbel und -materialien, Computer oder beruflich genutzte Software. Kostengrenze: 800,- Euro ohne oder 952,- Euro mit Umsatzsteuer. Beschaffungen darüber sind nicht förderfähig, weil diese nicht zuwendungsfähige Investitionen darstellen.

Die Inventarisierungspflicht der Nummer 4 ANBest-P ist darüber hinaus zu beachten.

- Ergänzung von Artikeln des täglichen Bedarfs für die Zielgruppe, auch Bekleidung, die über Sachspenden nicht zeitgerecht und ausreichend durch den Träger/die Trägerin beschafft werden können,
- Lagerungs- und Transportkosten (selbst oder über Beauftragung Dritter),
- Mietkosten für Geräte, Transportmittel oder Gebrauchsgegenstände,
- Mieten und Pachten für Büro- und/oder Lagerungsräume,
- Nebenkosten, Betriebskosten.

Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

- Im Rahmen dieses Höchstbetrages können bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten pauschal für Personalkosten verwendet werden. Die Pauschale erhöht die Förderung insgesamt nicht. Dem Träger/der Trägerin steht es frei, von der Gesamtbewilligung bis zu 15 % im Rahmen der Pauschale geltend zu machen. Es besteht volle Deckungsfähigkeit zwischen Sachkosten und der Pauschale bis zu 15 %.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfängerinnen weisen in ihren Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Webseiten, Broschüren, Flyern o.Ä.) auf die Förderung der Maßnahme durch die Sozialbehörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden. Der Förderhinweis kann lauten „gefördert durch“ oder „mit freundlicher Unterstützung durch“.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfängerinnen verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Die Sozialbehörde ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben können Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden und Zuwendungsdaten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutz-

gründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise führt die Sozialbehörde eine Erfolgskontrolle der Förderung durch.

Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob die Förderung in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Zur Abbildung der Zielerreichung hat der/die Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis die Anzahl der Hilfsaktionen zu übermitteln sowie die Anzahl der Organisationen und Initiativen, die von der Maßnahme, dem Projekt oder der Aktivität profitiert haben.

6. Verfahren

6.1 Antragsfristen und Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist bis spätestens 17. November 2023 vollständig bei der Sozialbehörde einzureichen. Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen und Informationen für den Antrag finden sich auf der Internetseite www.hamburg.de/engagement zum Download.

Mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, das darlegt, wie die in den Ziffern 1 bis 5 definierten Anforderungen eingehalten bzw. erreicht und wie die Daten und Bewertungsgrundlagen für den Verwendungsnachweis erfasst werden sollen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch einen Zuwendungsbescheid gewährt.

6.3 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfängerinnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen der Sozialbehörde im Zuwendungsbescheid – einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis einschließlich der Belege sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Verwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet am 31. Dezember 2024.

Hamburg, den 27. Oktober 2023

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1660

**Anhörungsverfahren im
Planfeststellungsverfahren für das
Vorhaben „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost)
Hamburg – Bad Oldesloe“,
Planfeststellungsabschnitt 2,
2. Planänderung, Neubau S-Bahnstrecke
1249, Bau-km 200,00 bis Bau-km 209,567;
Änderung Fernbahnstrecke 1120,
km 56,597 bis km 47,029, Auslegung des
geänderten Plans sowie Unterrichtung
nach § 22 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) beabsichtigt, auf der Relation Hamburg Hauptbahnhof – Ahrensburg – Bad Oldesloe die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Betrieb einer neuen S-Bahnlinie S4 herzustellen. Gegenstand des Vorhabens ist, zwischen Hamburg-Hasselbrook und Ahrensburg parallel zu der bestehenden Fernbahnstrecke 1120 (Relation Hamburg – Lübeck) zwei S-Bahngleise mit der neuen Streckennummer 1249 anzulegen. Von Ahrensburg bis Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 als eingleisige elektrifizierte S-Bahnstrecke neben der zweigleisigen elektrifizierten Bestandsstrecke 1120 errichtet werden. Im Anschluss an die neue S-Bahn-Verkehrsstation Ahrensburg-Gartenholz soll die Strecke 1249 in die Bestandsstrecke 1120 einfädeln, sodass die Fahrzeuge der S-Bahn zwischen Ahrensburg-Gartenholz und Bad Oldesloe auf der Bestandsstrecke verkehren können. Des Weiteren ist vorgesehen, fünf neue S-Bahn-Verkehrsstationen (Claudiusstraße, Bovestraße, Holstenhofweg, Am Pulverhof, Ahrensburg-West) zu errichten, die Verkehrsstationen Tonndorf, Rahlstedt, Ahrensburg und Ahrensburg-Gartenholz anzupassen sowie den Bahnhof Wandsbek als Verkehrshalt aufzuheben.

Die Errichtung der Gleise erfordert abschnittsweise die Verschwenkung und Anpassung der Bestandsstrecke, sodass das Vorhaben beiderseits der Bestandstrasse mit Auswirkungen verbunden ist.

Das Vorhaben soll neben der verbesserten Anbindung des Hamburger Ostens und des südöstlichen Teils Schleswig-Holsteins im Schienenpersonennahverkehr auch der Entlastung der Strecke 1120 von Zügen des Regionalbahnverkehrs dienen. Die damit einhergehende Entflechtung der Verkehre auf der Strecke 1120 schafft dort erweiterte Trassenkapazitäten für Züge des Güter-, Fern- und Regionalexpress-Verkehrs.

Auf Grund der Länge der Strecke, der Komplexität der geplanten Baumaßnahmen sowie der administrativen Grenzen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein erfolgt eine Aufteilung in drei Planfeststellungsabschnitte (PFA):

- PFA 1: Hamburg-Hasselbrook bis Luetkensallee;
- PFA 2: Luetkensallee bis Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein;
- PFA 3: Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein bis Ahrensburg-Gartenholz.

Wesentlicher Gegenstand des vorliegend verfahrensgegenständlichen PFA 2 sind die an den PFA 1 anschließenden Baumaßnahmen an der bestehenden Strecke 1120 und der neuen Strecke 1249. Die neue S-Bahnstrecke 1249

soll zunächst bis zu der neu anzulegenden Verkehrsstation Holstenhofweg nördlich der Strecke 1120 in Höhe der gleichnamigen Straße geführt werden. Ab etwa km 55,700 bis etwa km 52,300 der Strecke 1120 wird die Bestandstrasse dieser Strecke für die neue S-Bahnstrecke 1249 genutzt, sodass die Verkehrsstation Tonndorf nach Umbauarbeiten für den S-Bahnbetrieb weiter verwendet werden kann. Dies bedingt zugleich den Neubau der Strecke 1120 durch Anfügung zweier Gleise südöstlich der in diesem Teil zukünftig für den S-Bahnbetrieb genutzten Bestandsgleise. Die neue S-Bahn-Verkehrsstation Am Pulverhof entsteht durch Aufweitung der Gleise der Bestandsstrecke mit einem Mittelbahnsteig in Höhe der gleichnamigen Straße. Von etwa km 52,300 der Strecke 1120 (Bau-km 204,300 der Strecke 1249) bis etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) werden die Gleise der S-Bahnstrecke und der Fernbahnstrecke beidseitig um jeweils eine Gleisachse erweitert. Die Trassenerweiterung kommt auch im Bereich der Umgestaltung der Verkehrsstation Rahlstedt für den S-Bahnbetrieb zum Tragen. Die Umgestaltung umfasst unter anderem die Errichtung eines neuen Mittelbahnsteigs sowie eines Kehrgleises im östlichen Bahnhofsvorfeld. Ab etwa km 50,000 der Strecke 1120 (Bau-km 206,500 der Strecke 1249) bis zum östlichen Ende des PFA 2 an der Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein wird die Viergleisigkeit durch die Errichtung zweier S-Bahngleise der Strecke 1249 nordwestlich der Fernbahnstrecke 1120 hergestellt, wofür teilweise Flächen des Naturschutzgebiets Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum in Anspruch genommen werden. Die Flächenbedarfe für die S-Bahntrasse, die abschnittsweise neu zu errichtende Fernbahntrasse sowie die Stations- und Nebenanlagen erfordern die Inanspruchnahme von Flächen, die bisher nicht bahnbetrieblichen Zwecken dienen.

Daneben sind weitere bauliche Anpassungen beiderseits der Strecken 1120 und 1249 vorgesehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anbindung der vier vorgenannten Verkehrsstationen an das öffentliche Wegenetz sowie um Anpassungen bahnparalleler und -kreuzender Verkehrswege.

Weiterhin sollen sämtliche Bahnübergänge aufgelassen und zurückgebaut werden. Dies betrifft den Bahnübergang Jenfelder Straße, der ersatzlos aufgehoben wird, den Bahnübergang Am Pulverhof, der durch eine Personenunterführung ersetzt wird, sowie den Bahnübergang Nornenweg, der durch eine Straßenüberführung ersetzt wird. Dies erlaubt das Befahren der Trasse mit höheren Zuggeschwindigkeiten. Die im Verlauf der Strecke 1120 bestehenden Eisenbahn- und Straßenüberführungen sollen durch Parallelbauwerke ersetzt oder erweitert werden.

Zum Schutz der Anwohner vor dem zu erwartenden Betriebslärm sollen beidseitig der Trasse sowie mittig zwischen den Gleisen Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von ungefähr 20 Kilometern und einer Höhe von überwiegend fünf bis sechs Metern (Außenlage) beziehungsweise drei bis vier Metern (Mittellage) errichtet werden.

Des Weiteren sollen sämtliche neuen Gleise mit Fahrleitung, bestehend aus Oberleitungsmasten, Kettenwerken und Leitungen für 16,7 Hertz und 15 Kilovolt Wechselstrom, überspannt werden.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen)

oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen). Vorhandene bauliche Anlagen, darunter auch Wohngebäude, werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein. Für die Herstellung der Umweltmaßnahmen werden auch Flächen im Bezirk Bergedorf sowie in Norderstedt und in der Gemeinde Wakendorf II, Amt Kisdorf, in Anspruch genommen.

Mit den mehrjährigen Bauarbeiten sind jeweils temporäre Sperrungen der umliegenden öffentlichen Verkehrswege einerseits sowie betriebliche Einschränkungen auf den vorgenannten Strecken 1120 und 1249 andererseits verbunden.

Für den PFA 2 hat die Vorhabensträgerin beim als Planfeststellungsbehörde zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg, die Planfeststellung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) beantragt. Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a AEG, § 73 HmbVwVfG ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation als Anhörungsbehörde zuständig (§ 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I Absatz 3 Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg). Das Eisenbahn-Bundesamt hatte die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 10. September 2019 um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Die Planunterlagen für den zweiten Abschnitt samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens haben bereits vom 8. November 2019 bis zum 9. Dezember 2019 sowie vom 18. Februar 2020 bis zum 17. März 2020 ausgelegen. Anschließend erfolgte, im Wesentlichen als Resultat der Einwendungen und Stellungnahmen, ein erster Änderungsantrag. Daraufhin wurden die Planunterlagen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen vom 13. April 2023 bis 12. Mai 2023 erneut ausgelegt (1. Planänderung).

Nunmehr reichte die Vorhabensträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt einen **zweiten Änderungsantrag** ein. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 um die Durchführung des Anhörungsverfahrens für die 2. Planänderung in diesem Planfeststellungsverfahren gebeten.

Der zweite Änderungsantrag beinhaltet im Wesentlichen:

1. Das schallschutztechnische Gutachten (**Unterlage 15**) wurde insgesamt mit den Deutschlandtakt-Zugzahlen 2030 neu berechnet. Für die Auslegung der 1. Planänderung war nur die Vorzugsvariante neu berechnet worden. Die Neuberechnung hat bis auf redaktionelle Änderungen des Verschattungsgutachtens (**Unterlage 27**) keine Auswirkungen auf die weiteren Unterlagen, weil die Vorzugsvariante weiterhin der Planung zugrunde liegt.
2. Das erschütterungstechnische Gutachten (**Unterlage 16**) wurde ebenfalls mit den Deutschlandtakt-Zugzahlen 2030 neu berechnet.
3. Das Baulärmgutachten (**Unterlage 17**) wurde vollständig nach neuesten Erkenntnissen und DB-Standards überarbeitet.

4. Mehrere Unterlagen wurden hinsichtlich der Planung für den ZOB Rahlstedt geändert. Der ZOB Rahlstedt wird durch die Hamburger Hochbahn AG vor Beginn der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme umgebaut. Die Flächen dieser Maßnahmen wurden aus den Planfeststellungsunterlagen entfernt.

Die Änderungen finden insbesondere in folgenden Unterlagen ihren Niederschlag und können dort nachvollzogen werden:

- der Erläuterungsbericht, Planunterlage Nummer 1,
- die Lagepläne, Planunterlage Nummer 3 (hinsichtlich ZOB Rahlstedt),
- das Bauwerksverzeichnis, Planunterlage Nummer 4 (hinsichtlich ZOB Rahlstedt),
- die Grunderwerbspläne, Planunterlage Nummer 5 (hinsichtlich ZOB Rahlstedt),
- das Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage Nummer 6 (hinsichtlich ZOB Rahlstedt),
- die Bauwerkspläne, Planunterlage Nummer 7 (hinsichtlich ZOB Rahlstedt),
- die Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Planunterlage Nummer 10 (hinsichtlich ZOB Rahlstedt),
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planunterlage Nummer 15,
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nummer 16,
- die Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nummer 17,
- die Untersuchung der Verschattungssituation durch die geplanten Lärmschutzwände, Planunterlage Nummer 27,
- der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nummer 29.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird auf die Planunterlagen in Gestalt der 2. Planänderung verwiesen.

Das Vorhaben bedarf nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Planänderungen, die der Planfeststellungsbehörde mit dem zweiten Änderungsantrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- der Erläuterungsbericht, Planunterlage Nummer 1,
- die Übersichtskarten und -pläne, Planunterlage Nummer 2,
- die Lagepläne, Planunterlage Nummer 3,
- das Bauwerksverzeichnis, Planunterlage Nummer 4,
- die Grunderwerbspläne, Planunterlage Nummer 5,
- das Grunderwerbsverzeichnis, Planunterlage Nummer 6,
- die Bauwerkspläne, Planunterlage Nummer 7,
- die Quer- und Längsschnitte, Planunterlage Nummer 8,
- die Höhenpläne, Planunterlage Nummer 9,
- die Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Planunterlage Nummer 10,
- die Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Planunterlage Nummer 12,

- die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Planunterlage Nummer 13,
- der Landschaftspflegerische Begleitplan und die artenschutzrechtlichen Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, Planunterlage Nummer 14,
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planunterlage Nummer 15,
- die Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nummer 16,
- die Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Baulärm und Erschütterung), Planunterlage Nummer 17,
- das Baugrundgutachten, Planunterlage Nummer 18,
- das Hydrogeologische Gutachten, Planunterlage Nummer 19,
- die Spurplanskizzen, Planunterlage Nummer 20,
- der Sicherheitsnachweis Aerodynamik/Seitenwind, Planunterlage Nummer 21,
- das Gutachten zur elektrotechnischen Verträglichkeit, Planunterlage Nummer 22,
- das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK), Planunterlage Nummer 23,
- der Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten, Planunterlage Nummer 24,
- der Archäologische Fachbeitrag, Planunterlage Nummer 25,
- die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung, Planunterlage Nummer 26,
- die Untersuchung der Verschattungssituation durch die geplanten Lärmschutzwände, Planunterlage Nummer 27,
- das Bodenschutzkonzept, Planunterlage Nummer 28,
- der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nummer 29.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird auch insoweit auf die Planunterlagen in Gestalt der 2. Planänderung verwiesen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann vom Eisenbahn-Bundesamt durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Auslegung der Planunterlagen (2. Änderung), aus denen sich Art und Umfang der Änderungen der zuvor bereits ausgelegten Planunterlagen ergeben, erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet. Diese findet vom **6. November 2023 bis zum 5. Dezember 2023** unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

statt.

Die zweite Planänderung wirkt sich allein im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Wandsbek aus. Daher erfolgt die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom **6. November 2023 bis zum 5. Dezember 2023** an folgendem Ort während der dortigen Amts-/Dienststunden:

Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, im Foyer, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Für die Einsichtnahme sind ggf. die besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststelle zu beachten.

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPg

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die **Änderungen** des Plans erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Änderungen des Plans abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach §§ 21, 22 Absatz 1 UVPg

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen der **Änderungen** des Plans äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **5. Januar 2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) und bei dem **Bezirksamt Wandsbek**, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sowie Äußerungen zu den Umweltauswirkungen zu den ursprünglich ausgelegten Plan- und Planänderungsunterlagen bleiben vollinhaltlich erhalten und müssen nicht wiederholt werden. Sie bleiben weiterhin Bestandteil der Abwägung.

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten

oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach § 18a AEG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG verfahren werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderungen des Plans erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen, die Planänderung betreffenden Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten, die Planänderung betreffenden Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den Änderungen des Plans mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben, Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben, Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen geäußert haben, werden von der Durchführung des Erörterungstermins benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über sämtliche Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin, durch die Bestellung eines Vertreters oder durch die Hinzuziehung eines Beistands entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 19 Absatz 1 AEG). Dies gilt vorliegend für die durch die Änderungen zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen; hinsichtlich der bereits ausgelegten Pläne ist die Veränderungssperre bereits in Kraft und bleibt bestehen.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach §§ 19 Absatz 1, 22 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<https://www.uvp-portal.de/>.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwvi/dse>.

Hamburg, den 27. Oktober 2023

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation
als Anhörungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1663

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Allgemeinverfügung zur Verlängerung der versammlungsrechtlichen Verfügung in Form der Allgemeinverfügung vom 15.10.2023, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 18.10.2023, zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 23. Oktober 2023 im Internet zugänglich gemacht worden und unter www.polizei.hamburg abrufbar.

Hamburg, den 23. Oktober 2023

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1666

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der versammlungsrechtlichen Verfügung in Form der Allgemeinverfügung vom 15.10.2023, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 18.10.2023, zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 22.10.2023

Die Versammlungsbehörde Hamburg erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz folgende **Allgemeinverfügung**:

- 1) Die Dauer der Verfügung aus Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023, erstmalig verlängert durch die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 18.10.2023 wird vom 23.10.2023, 00:00 Uhr bis einschließlich 25.10.2023 für Versammlungen, die nicht bis zum 20.10.2023 angemeldet worden sind, verlängert.
- 2) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung, aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.
- 3) Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG), indem diese in diesem besonderen Einzelfall auf der Internetseite der Polizei Hamburg (www.polizei.hamburg) und über die örtlichen Medien öffentlich gemacht wird. Weiter wird die Allgemeinverfügung zur Einsichtnahme im Foyer des Polizeipräsidiums (Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg), ausgelegt.
- 4) Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 26.10.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Versammlungsgesetz i.V.m. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz).

- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer Versammlung im Sinne der Ziffer 1) auffordert, obwohl die Durchführung durch diese Allgemeinverfügung untersagt worden ist (§ 23 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter eine Versammlung im Sinne der Ziffer 1) trotz dieser Allgemeinverfügung durchführt (§ 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz) oder eine öffentliche Versammlung ohne Anmeldung durchführt (§ 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, Versammlungsbehörde erhoben werden.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg sowie auf der Internetseite www.polizei.hamburg eingesehen werden.

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

II. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nord hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2023 den II. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018 beschlossen.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat diese am 13. Oktober 2023 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018 in der Fassung des II. Nachtrags vom 5. Juli 2023 wird gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 48 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse Nord im Internet unter www.uk-nord.de bekannt gemacht.

Kiel, den 18. Oktober 2023

Unfallkasse Nord
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Rüter

Amtl. Anz. S. 1667

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Durchführung der Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen der Polizei Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Durchführung der Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen der Polizei Hamburg.
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/726d3fb5-1740-4c86-aec0-d94a12a93a0a>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
13. November 2023, 10.00 Uhr

Bindefrist: 13. Februar 2024, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
 - Firmenangaben
 - Angabe zur Mittelstandsförderung (EEA)

- Erklärung über die erforderliche Erreichbarkeit der Räumlichkeiten gemäß 2.1.1 der Leistungsbeschreibung
 - Erklärung über die flexible Reaktion auf besondere Anforderungen gemäß 2.1.1 der Leistungsbeschreibung
 - Erklärung über die fachliche Qualifikation gemäß 2.2.3 der Leistungsbeschreibung
 - Nachweise gemäß „Anforderungen an die Informationssicherheit bei Vergabeverfahren“ (Punkt 3.4 der Leistungsbeschreibung)
 - Vorlage Datenschutzkonzept inkl. technisch organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Datenschutzkonzeptes (TOM`s)
 - Identifikationsnummer (EEA)
 - Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (EEA)
 - Registergericht (EEA)
 - Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (EEA)
 - Umsatzzahlen (EEA)
 - Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln (EE-A)
 - Erklärung zu vergleichbaren Leistungen (EEA)
 - Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
 - Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
 - Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
 - Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit
 - Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB (EEA)
 - Erklärung über das Nichtvorliegen von Verfehlungen (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs) (EEA)
 - Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes (EEA)
 - Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (EEA)
 - Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages
 - Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 16. Oktober 2023

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1486

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung eines Allradschleppers (Traktors) für das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
Ort der Leistungserbringung: 22397 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/7a92b79f-ef3f-4d4c-ae5-7e87ab3220a2>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
15. November 2023, 10.00 Uhr
Bindefrist: 29. Dezember 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Um die Eignung – insbesondere die Gesetzestreue, die Leistungsfähigkeit und die Fachkunde – der Bieter beurteilen zu können, hat der Bieter mit dem Angebot die nachfolgend aufgeführten Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen.
Allgemeines
Firmenangaben
Angabe zur Mittelstandsförderung
Datenblätter, technische Beschreibungen, Skizzen etc.
Eignung
Befähigung zur Berufsausübung:
Identifikationsnummer
Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
Registergericht
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln

Erklärung zu vergleichbaren Leistungen

Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe

Auftragsdurchführung

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB

Erklärung über das Nichtvorliegen von Verfehlungen (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)

Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 24. Oktober 2023

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1487

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Verfahren: 2023001363 – Continuous Accounting

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Continuous Accounting
Beratungsleistung zur Durchführung eines Vorprojektes zur Bewertung der Rahmenbedingungen für die Einführung von Continuous Accounting oder geeigneter Elemente
zur Beschleunigung der Abschlussprozesse im Bereich von Einzel- und Konzernabschluss der FHH
Ort der Leistungserbringung:
20355 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. März 2024 bis 28. Februar 2025
Erfüllungszeitraum voraussichtlich 1. März 2024 bis 31. Juli 2024 .
Vertragslaufzeit 1 Jahr für eventuelle Nacharbeiten.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/b4f501ac-1f9f-43a8-b1e7-ae8b9e44ce51>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
15. November 2023, 12.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältnismahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

Hamburg, den 16. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1488

Offenes Verfahren**Verfahren: FB 2023001707 – Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen der FHH einschließlich logistischer Dienstleistungen****Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Absatz 3 UVgO):
Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen

Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen der FHH einschließlich logistischer Dienstleistungen
Die Finanzbehörde als Auftraggeber plant den Abschluss eines Vertrages über die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).
Ort der Leistungserbringung: Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Altona

Beschreibung Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der FHH im Bezirk Altona.

Los-Nr. 2 Losname Bergedorf

Beschreibung Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der FHH im Bezirk Bergedorf.

Los-Nr. 3 Losname Eimsbüttel

Beschreibung Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der FHH im Bezirk Eimsbüttel.

Los-Nr. 4 Losname Harburg

Beschreibung Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der FHH im Bezirk Harburg.

Los-Nr. 5 Losname Mitte

Beschreibung Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der FHH im Bezirk Mitte.

Los-Nr. 6 Losname Nord

Beschreibung Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der FHH im Bezirk Nord.

Los-Nr. 7 Losname Wandsbek

Beschreibung Umweltgerechte Entsorgung von Abfällen aus Abscheideranlagen einschließlich logistischer Dienstleistungen für die Dienststellen der FHH im Bezirk Wandsbek.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. März 2024 bis 28. Februar 2026

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, be-

ginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet am 28. Februar 2026.

Danach verlängert er sich zweimal um je ein weiteres Jahr maximal bis zum 29. Februar 2028, wenn nicht einer der Vertragspartner 8 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c1bdf6ff-b6a7-43ef-855d-38fa009e926c>

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

15. November 2023, 10.00 Uhr

Bindefrist: 29. Februar 2024, 00.00 Uhr

11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Absatz 5 UVgO):

keine

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Siehe Ziffer 2.11 der Leistungsbeschreibung

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

1. Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ für Sammeln und Befördern (gemäß § 56 KrWG)

Sofern dieser Nachweis zusammen mit 2 vorgelegt wird, muss 3 nicht eingereicht werden.

2. Bestätigte behördliche Anzeige gemäß § 53 KrWG

Sofern dieser Nachweis zusammen mit 1 vorgelegt wird, muss 3 nicht eingereicht werden.

3. Bestätigte behördliche Erlaubnis gemäß § 54 KrWG

Wenn dieser Nachweis erbracht wird, kann auf die Einreichung von 1 und 2 verzichtet werden.

4. Nachweis über die Zulassung eines Fachkundigen gemäß § 15 (6) HmbAbwG

5. Nachweis über die Zulassung des Betriebes gemäß § 15 HmbAbwG

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 15. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1489

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: 2023001899 – Unterstützung des Nutzermanagements – Ausheben und Reponieren von Archivgut und Aufsicht über den Lesesaal für das Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Deutschland

+49 40428231386

+49 40427310686

ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Unterstützung des Nutzermanagements – Ausheben und Reponieren von Archivgut und Aufsicht über den Lesesaal für das Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die zu erbringende Leistung umfasst zum einen das Ausheben und das Reponieren von zur Vorlage im Lesesaal des Staatsarchivs Hamburg bestellten Archivguteinheiten. Ausheben bedeutet das Entfernen von Archivgut aus den Magazinräumlichkeiten für eine Benutzung, Reponieren das Zurücklegen von Archivgut in den Magazinräumlichkeiten nach der Benutzung. Die zu erbringende Leistung erfasst zum anderen die Ausgabe und Rücknahme zur Vorlage bestellter Archivguteinheiten sowie die Aufsicht über den Lesesaal und Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Februar 2024 bis 31. Januar 2028

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f5028f2e-adb2-426a-a612-25005767e79f>

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

10. November 2023, 12.00 Uhr

Bindefrist: 31. Januar 2024, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältnismahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40

Hamburg, den 16. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1490

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 212-23 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Denkmalgerechter Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule G2 zum Gymnasium Rotherbaum, Bundesstraße 58, 20146 Hamburg
Bauftrag: Rohbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.842.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Januar 2024;
Fertigstellung: ca. Dezember 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. November 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1491

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 213-23 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau zur 6-Zügigkeit, Struckholt 27-29, 22337 Hamburg
Bauftrag: Erdbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 206.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Februar 2024;
Fertigstellung: ca. Mai 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1492

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 348-23 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Förderschule Weidemoor,
Weidemoor 1, 21033 Hamburg
Bauftrag: Pfosten-Riegel-Fassade
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 143.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. November 2023;
Fertigstellung: ca. Juni 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1493

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 349-23 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Förderschule Weidemoor,
Weidemoor 1, 21033 Hamburg

Bauauftrag: Metallbau Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 136.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. November 2023;

Fertigstellung: ca. Juni 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1494

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 054-23 UR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:

Umbau einer dreizügigen Grundschule,
Von-Essen-Straße 82, 22081 Hamburg

Gewerk: Förderanlagen – Hebebühne

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 19.000,- Euro

voraussichtliche Vertragslaufzeit:

Beginn: ca. Februar 2024;

Fertigstellung: ca. April 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. November 2023 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 18. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1495

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV OV 057-23 DK**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:
 Neubau Multifunktionsbau,
 Greifswalder Straße 40, 20099 Hamburg
 Gewerk: DGNB Flex
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro
 voraussichtliche Vertragslaufzeit:
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung: ca. Dezember 2025
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 13. November 2023 um 12.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>
 Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Ver-
 gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.
 Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.
 Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt
 nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe,
 sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als
 solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen
 haben.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.
 Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 18. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1496

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV VV 173-23 VG**
 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Abbruch und Neubau von Grundschulgebäuden
 mit Einfeldsporthalle am Standort Bramfelder Weg 121
 in 2 Losen
 – LOS 1: Tragwerksplanung gem. §§ 49 HOAI
 sowie LOS 2: Prüfung der Tragwerksplanung
 Leistung:
 Geplant ist ein Neubau für die Verwaltung, 2 Fachräume
 und die Sporthalle auf dem Gelände westlich des Bramfel-
 der Wegs. Um Platz für den Neubau zu schaffen, sind der
 Abriss des heutigen Verwaltungsgebäudes (Geb. 01; Miet-
 fläche 1.120,57 m²), des Musikpavillons (Geb. 08; Mietflä-
 che 139,44 m²), eines Klassengebäudes (Geb. 09; Mietfläche

206,69 m²) sowie der dazugehörigen Laubengänge zu plan-
 nen. Die Planerleistungen bei der Baufeldfreimachung sind
 Bestandteil der Aufgabe. In der nordwestlichen Ecke des
 Grundstücks ist die Ausweisung einer Grundstücksfläche
 von ca. 1550 m² für den Neubau einer Kita mit max. 140
 Plätzen angedacht. Das Grundstück der Kita soll aus dem
 Bestand herausgelöst, eigenständig erschlossen und ver-
 und entsorgt werden. Die Planung der Kita ist nicht
 Bestandteil des Verfahrens.

Im Untergeschoss des Verwaltungsgebäudes befindet sich
 die Technikzentrale, die einen Großteil der Technik- und
 für fast alle Gebäude am Standort liefert. Während der Bau-
 zeit ist die Versorgung sinnvoll und effizient sicherzustellen
 und auch nach der Bauphase muss eine zentrale und aus-
 baufähige Versorgung für den gesamten Standort gewähr-
 leistet sein. Die neu zu planende Technikzentrale soll
 sowohl Provisorium als auch zukünftige Versorgung des
 gesamten Standorts darstellen. Ein Fernwärmeanschluss
 steht frühestens ab 2025 zur Verfügung. Der Anschluss an
 die Fernwärmeversorgung muss vorgehalten werden. Im
 Zuge einer Bedarfsplanung wurde im Vorfeld die Auslage-
 rung der Technikzentrale in ein neues, separat gelegenes
 Gebäude auf dem Gelände der Schule favorisiert. Dieses
 Gebäude kann als oberirdisches Gebäude (standardisiert
 oder als Sonderbau) oder als unterirdisches Gebäude (z. B.
 Ground Cube) ausgebildet werden.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:
 Los 1: 198.668,- Euro, Los 2: 30.000,- Euro

Vertragslaufzeit beide Lose: vorr. ca. 36 Monate.

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
 16. November 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die
 „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröf-
 fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die
 Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung
 zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie
 auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im
 Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektro-
 nisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE
 KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH
 ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt
 automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als
 Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher
 angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben. Die
 Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ wäh-
 rend des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie
 zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schul-
 bau Hamburg unter:
<https://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 19. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1497

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 355-23 IE**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:

Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlage,
Westphalensweg 7, 20099 Hamburg

Bauftrag: Sielsanierung

geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 501.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2024; Fertigstellung: ca. April 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebots-
abgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 19. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1498

Auftragsbekanntmachung

Lieferauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Universität Hamburg

Postanschrift:

Mittelweg 124, 20148 Hamburg

NUTS-Code: DE600 Hamburg

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Strategischer Einkauf

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Telefax: +49 (40)239512234

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <https://uni-hamburg.de/>

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen unein-
geschränkten und vollständigen direkten Zugang
gebührenfrei zur Verfügung unter

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/
df09131b-2ac5-4427-b34f-cdadab903efd](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/df09131b-2ac5-4427-b34f-cdadab903efd)

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzurei-
chen elektronisch via:

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/
df09131b-2ac5-4427-b34f-cdadab903efd](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/df09131b-2ac5-4427-b34f-cdadab903efd)

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.5) Haupttätigkeit(en)

Bildung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Lasertracker HCU

Referenznummer der Bekanntmachung:

UHH_2023060_OV

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

38000000

Laborgeräte, optische Geräte und Präzisions-
geräte (außer Gläser)

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Die Universität Hamburg (UHH) ist mit über
42.000 Studierenden die größte Universität in der
Freien und Hansestadt Hamburg, die größte For-
schungs- und Ausbildungseinrichtung in Nord-
deutschland und eine der größten Hochschulen
in Deutschland. Im Herzen der Freien Hanse-
stadt Hamburg gelegen, bietet die Universität ein
vielfältiges Lehrangebot und exzellente For-
schung.

Die Universität Hamburg führt als zentrale Ver-
gabestelle für die HafenCity Universität Ham-
burg (HCU) ein offenes Verfahren für eine Lief-
erleistung durch.

Ziel ist der Kauf und die Lieferung eines voll
funktionsfähigen 6DOF Lasertrackers mit einem
ergänzenden handgeführten Taster (Probe),
einem handgeführten Scanner und einem Taster
für automatisierte, kinematische Messungen (z.
B. für das Tracken eines Roboterarms) mit Zube-
hör (z. B. Kabel, Tasterspitzen, etc.), inkl. Trans-
port, einer Garantie von mind. 24 Monaten, Kali-
brierungssoftware, Inbetriebnahme und Schu-
lung von bis zu vier Mitarbeitern an der Hafen-
City Universität und Support.

Es ist der Kauf und die Lieferung eines fabrik-
neuen Lasertrackers beabsichtigt.

Das Gerät soll bevorzugt bis zum 27. März 2024
geliefert werden. Abweichungen hiervon müssen
begründet werden und es ist das nächstmögliche
Lieferdatum zu nennen. Diesbezüglich sind vom
Bieter Angaben zu tätigen, zu wann eine Lief-
erung zugesagt werden kann (s. Ziff. 15.2.3 dieser
Unterlage). Die Unterlage mit der Begründung
ist vom Bieter eigenständig zu erstellen und dem
Angebot beizulegen.

Leistungsort ist die Stadt Hamburg.

- II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
38000000
Laborgeräte, optische Geräte und Präzisions-
geräte (außer Gläser)
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Die Universität Hamburg (UHH) ist mit über 42.000 Studierenden die größte Universität in der Freien und Hansestadt Hamburg, die größte Forschungs- und Ausbildungseinrichtung in Norddeutschland und eine der größten Hochschulen in Deutschland. Im Herzen der Freien Hansestadt Hamburg gelegen, bietet die Universität ein vielfältiges Lehrangebot und exzellente Forschung.
Die Universität Hamburg führt als zentrale Vergabestelle für die HafenCity Universität Hamburg (HCU) ein offenes Verfahren für eine Lieferrleistung durch.
Ziel ist der Kauf und die Lieferung eines fabrikneuen voll funktionsfähigen 6DOF Lasertrackers mit einem ergänzenden handgeführten Taster (Probe), einem handgeführten Scanner und einem Taster für automatisierte, kinematische Messungen (z. B. für das Tracken eines Roboterarms) mit Zubehör (z. B. Kabel, Tasterspitzen, etc.), inkl. Transport, einer Garantie von mind. 24 Monaten, Kalibrierungssoftware, Inbetriebnahme und Schulung von bis zu vier Mitarbeitern an der HafenCity Universität und Support. Das Gerät soll bevorzugt bis zum 27. März 2024 geliefert werden.
- II.2.5) Zuschlagskriterien:
Die nachstehenden Kriterien
Qualitätskriterium – Name: Qualität – Erfüllungsgrad der technischen Anforderungen (max. 300 Pkt.) und Konzeptunterlage bestehend aus a) Unternehmensvorstellung, b) Referenzen (max. 39 Pkt.), c) Liefertermin (max. 70 Pkt.), d) technische Beschreibung (max. 36 Pkt.), e) Bieterbestätigung Support (max. 55 Pkt.)/
Gewichtung: 50
Preis – Gewichtung: 50
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 1.00 Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags
Ende: 30. Juni 2024
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Angaben zur Präqualifizierung und/ oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z. B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

- III.2) Bedingungen für den Auftrag

- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Angaben für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB; Angaben zum Nachweis der Ausführungsbedingungen gem. §§ 3, 3a und 7 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG); Eigenerklärung über die Einhaltung des Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 2022-576; Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung; alle Bestandteile der Vergabeunterlagen.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

- IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: Ja

- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
13. November 2023, 11.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können
Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis 25. Dezember 2023.
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
13. November 2023, 11.00 Uhr
Ort: Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:
Submissionsstelle der Universität Hamburg.
Es sind ausschließlich Personen des Auftraggebers an der Öffnung zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Die Zahlung erfolgt elektronisch
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postfach 30 17 41, 20306 Hamburg,

Postleitzahl: 20306
Land: Deutschland
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

12. Oktober 2023

Hamburg, den 12. Oktober 2023

Universität Hamburg

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

541 K 10/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 26. Januar 2024, 9.30 Uhr**, Raum 18, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Dockenhuden lfd. Nummer 1, Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 4016, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Potosistraße 9, 22587 Hamburg, 2.485 m², Blatt 6401 BV1, lfd. Nummer 2, Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 3612, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Potosistraße 7, 22587 Hamburg, 1.006 m², Blatt 5603 BV1.

Objektbeschreibungen: Lfd. Nummer 1 Vollunterkellerte Villa, Baujahr 1975, zwei Nutzungseinheiten, ein Vollgeschoss sowie ausgebauten Dachgeschoss, Wohnfläche etwa 343 m² (Hauptwohnung 281 m², Einliegerwohnung 62 m²). Die Einliegerwohnung ist auskunftsgemäß vermietet. Grundstücksgröße 2.485 m². Im Übrigen wird auf das Sachverständigengutachten Bezug genommen.

Verkehrswert: 4.700.000,- Euro.

Lfd. Nummer 2 Unbebautes Grundstück, 1006 m². Im Übrigen wird auf das Sachverständigengutachten Bezug genommen.

Verkehrswert: 2.170.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2022 in das jeweilige Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Oktober 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1500

Terminsbestimmung:

541 K 13/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 12. Januar 2024, 9.30 Uhr**, Raum 18, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Osdorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 1/2, Sondereigentums-Art Wohnung (Doppelhaus-hälfte), SE-Nummer 1, Blatt 7940 BV 1 an Grundstück Gemarkung Osdorf,

Flurstück 5732, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Lupinenweg, östlich Grubenstieg 20, 533 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Eingeschossige, unterkellerte Doppelhaus-hälfte mit Dachgeschoss, etwa 74 m² Wohnfläche, seit etwa 2002 leerstehend, unfertiger Bauzustand. Im Übrigen wird auf das Sachverständigengutachten Bezug genommen.

Verkehrswert: 270.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Oktober 2023

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1501

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 143-23 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 2-Feld-Sportalle,
Ohrnsweg 52, 21149 Hamburg
Bauftrag: Elektro
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 120.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. März 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. November 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁵⁰²

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 169-23 JS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau und Erweiterung Bundesstützpunkt
Rudern in Hamburg-Allermöhe,
Allermöher Deich 36, 21037 Hamburg
Bauftrag: Zimmerer und Holzbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 360.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Februar 2024;
Fertigstellung ca. August 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
14. November 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁵⁰³

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 168-23 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau + Neubau Mensa,
Slomanstieg 1-3, 20539 Hamburg
Bauftrag: Schlosser
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 185.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Dezember 2023;
Fertigstellung ca. Februar 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. November 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Oktober 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁵⁰⁴

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 171-23 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren

1680

Freitag, den 27. Oktober 2023

Amtl. Anz. Nr. 84

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Verwaltung und Mensa,
Sinstorfer Weg 40, 21077 Hamburg

Bauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 274.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Dezember 2023;

Fertigstellung ca. März 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

17. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten
Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 23. Oktober 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1505

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kindertagesstätte DON BOSCO e.V.**
(Amtsgericht Hamburg, VR 14526), Cuxhavener Straße 178,
21149 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger wer-
den gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 8. September 2023

Die Liquidatorin

1506

Gläubigeraufruf

Der Verein **Abenteuer bewegt e.V.** (Amtsgericht Ham-
burg, VR 19858), ist aufgelöst worden. Zur Liquidatorin
wurde Frau Julia Klimczak bestellt. Die Gläubiger werden
gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 5. Oktober 2023

Die Liquidatorin

1507

Gläubigeraufruf

Der **Verein zur Förderung der Glycowissenschaften**
e.V. (Amtsgericht Hamburg, VR 15802) ist mit Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2023 aufgelöst
worden. Die Eintragung der Auflösung in das Vereinsregis-
ter erfolgte am 6. Juli 2023. Liquidatoren sind Prof. Dr.
Thomas Peters, wohnhaft in Groß Sarau, und Prof. Dr. Otto
Holst, wohnhaft in Bad Oldesloe. Die Gläubiger werden
gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Lübeck, den 13. Oktober 2023

Die Liquidatoren

1508